

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 745

Wissenschaft und Freiheit in der Risikogesellschaft

Eine grundrechtsdogmatische Untersuchung
zum Normbereich von Art. 5 Abs. 3 Satz 1
des Grundgesetzes

Von

Ralf Kleindiek



Duncker & Humblot · Berlin

RALF KLEINDIEK

Wissenschaft und Freiheit in der Risikogesellschaft

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 745

Wissenschaft und Freiheit in der Risikogesellschaft

Eine grundrechtsdogmatische Untersuchung
zum Normbereich von Art. 5 Abs. 3 Satz 1
des Grundgesetzes

Von

Ralf Kleindiek



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kleindiek, Ralf:

Wissenschaft und Freiheit in der Risikogesellschaft : eine
grundrechtsdogmatische Untersuchung zum Normbereich von
Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes / von Ralf Kleindiek. –
Berlin : Duncker und Humblot, 1998

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 745)

Zugl.: Gießen, Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09221-X

Alle Rechte vorbehalten


© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-09221-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen im Sommersemester 1997 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnte ich bis auf wenige Ausnahmen bis Ende 1996 berücksichtigen.

Entstanden ist diese Arbeit während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Herrn Prof. Dr. Brun-Otto Bryde, der das Thema der Dissertation angeregt hat. Ihm danke ich sehr für das in mich gesetzte Vertrauen, für seine fortwährende Unterstützung, für den Diskussionszusammenhang, den er an seinem Lehrstuhl zur Entstehung auch dieser Dissertation gestiftet, und den eigenen wissenschaftlichen Freiraum, den er mir zu ihrer Fertigstellung gewährt hat.

Dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen, Herrn Prof. Dr. Klaus Lange, danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens, für manch aufmunterndes Wort und für die Förderung, die er als Mentor des Forschungsschwerpunkts Umweltrecht des Landes Hessen an der Justus-Liebig-Universität dieser Arbeit hat zuteil werden lassen.

Astrid Wallrabenstein, Michael Bäuerle, Matthias Mayer und Dr. Bernd Hoppe, mit denen ich an der Professur für Öffentliches Recht und Wissenschaft von der Politik zusammengearbeitet habe, danke ich für ihre stetige Diskussionsbereitschaft und die kritische Durchsicht des Manuskriptes. Vor größeren sprachlichen Ungereimtheiten haben mich Ute Klostermann und Jan Schäfer bewahrt. Frau Marga Pfeffer hat mit der ihr eigenen Souveränität und Umsichtigkeit die Druckvorlage erstellt; hierfür danke ich ihr herzlich.

Gewidmet ist dieses Buch meinen Eltern. Ohne ihre Unterstützung und ihr bedingungsloses Zutrauen wäre es mir nicht möglich gewesen, die Voraussetzungen für diese Arbeit zu schaffen.

Gießen, im August 1997

Ralf Kleindiek

Inhaltsverzeichnis

Einleitung15

Erstes Kapitel:

Wissenschaft in der Risikogesellschaft 27

I. Problemstellung27

II. Experiment, Gesetz und Fortschritt als soziologische Kennzeichen der Wissenschaft32

1. Die sozialen Ursprünge neuzeitlicher Wissenschaft34

 a) Ingenieure35

 b) Universitätsgelehrte36

 c) Humanisten37

 d) Ergebnis38

2. Das Entstehen neuzeitlicher Wissenschaft: Experiment, Gesetz und Fortschritt als Determinanten39

 a) Das Experiment40

 b) Das Gesetz41

 c) Der Fortschritt46

 d) Der reflexive Gehalt von Experiment, Gesetz und Fortschritt48

 e) Ergebnis50

III. Die Organisation neuzeitlicher Wissenschaft52

1. Wissenschaft und Technik52

2. Das Verhältnis von Wissenschaft und Technik im Wandel seiner Organisation54

 a) Die Organisation der Akademien als Prozeß der Entdifferenzierung56

 b) Organisatorische Differenzierung von Wissenschaft und Technik58

3.	Genforschung.....	109
a)	Wissenschaftlich-technische Grundlagen	112
b)	Gesetzliche Grundlagen	113
c)	Gentechnische Forschung: Wissenschaft oder Wirtschaft?	113
d)	Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen.....	114
VII.	Strukturen wissenschaftlicher Erkenntnis in der Risikogesellschaft	118
1.	Die Umwelt als Labor	121
2.	Wissenschaftliches Wissen zwischen Gesetzmäßigkeit und Erfahrung	125
3.	Die Ambivalenz von Chancen und Risiken durch wissenschaftlichen Fortschritt.....	129
a)	Gefahrenproduktion durch Wissenschaft.....	134
b)	Gefahrenidentifikation durch Wissenschaft.....	135

Zweites Kapitel:

Wissenschaftsfreiheit als Grundrechtsproblem: Vom Lebensbereich Wissenschaft zum Normbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG

137

I.	Problemstellung: Art. 5 Abs. 3 GG als Abwehrrecht "Jedermanns"?	137
II.	Wissenschaftsfreiheit in den Verfassunggebungen bis zur Weimarer Reichsverfassung.....	144
1.	Wissenschaftsfreiheit als Mitteilungsfreiheit	144
2.	Wissenschaftsfreiheit als Verwirklichung des Humboldtschen Bildungsideals.....	147
3.	Die Verfassunggebungen in der wissenschaftlichen Rezeption	148
4.	Ergebnis	150
III.	Die verfassungsrechtliche Diskussion um Art. 142 und Art. 118 WRV	152
1.	Verfassunggebung: Die Beratungen zu Art. 142 WRV	153
2.	Die Staatsrechtslehretagung 1927: Das Grundrecht der deutschen Universität.....	155
3.	Ergebnis	159
IV.	Die verfassungsrechtliche Diskussion um Art. 5 Abs. 3 GG.....	162

1. Die Begründung der Wissenschaftsfreiheitsgarantie in Art. 5 Abs. 3 GG als Grundrecht "Jedermanns"	162
a) Verfassunggebung	162
b) Die Fortschreibung als Grundrecht der Universität	163
c) Art. 5 Abs. 3 GG als "Jedermanns"-Grundrecht	165
d) Die Staatsrechtslehrertagung 1968: Die Repersonalisierung des Art. 5 Abs. 3 GG	166
e) Das Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts	168
f) Folgerungen	170
aa) Gewährleistung freier Wissenschaft des Einzelnen	171
bb) Organisation freier Wissenschaft	172
g) Industrieforschung in der Rechtsprechung des Bundesver- fassungsgerichts	173
h) Ergebnis	176
2. Die Begrenzung der Wissenschaftsfreiheitsgarantie in Art. 5 Abs. 3 GG als Abwehrrecht	178
a) Grenzen der Wissenschaftsfreiheit als Problem der Abwägung	180
aa) Weite Normbereiche als grundrechtsdogmatische Prämisse - Lebensbereich Wissenschaft als Normbereich von Art. 5 Abs. 3 GG	181
bb) Die Einschränkbarkeit von Art. 5 Abs. 3 GG zugunsten des Tierschutzes als Anwendungsfall	184
cc) Ergebnis	188
b) Begrenzung als Problem des Normbereichs	191
aa) Begrenzung des Forschungsprivilegs durch die allgemeine Rechtsordnung als immanente Nichtstörungsschranke	192
bb) Begrenzung des Wirkungsbereichs der Wissenschaft	193
cc) Begrenzung durch die allgemeine Verantwortung des Wissenschaftlers	194
dd) Ergebnis	195

*Drittes Kapitel:***Vom Lebensbereich Wissenschaft zum Normbereich der
Wissenschaftsfreiheit als Organisationsgrundrecht** 201

I.	Problemstellung: Wissenschaft und Wissenschaftsfreiheit	201
II.	Grundrechtstheoretischer und grundrechtsdogmatischer Zugang	208
III.	Abwehrrechtliche und leistungsrechtliche Grundrechtsfunktion	210
	1. Freiheitsrechte in ihrer Abwehrfunktion	211
	2. Die Genese der Freiheitsrechte in ihrer Leistungsfunktion	212
	a) Teilhaberechte	214
	b) Schutzpflichten	215
	c) Drittwirkung	218
	d) Verfahrensgrundrechte	220
	e) Organisationsgrundrechte	222
	3. Grundrechtstheoretische und -dogmatische Folgerungen	224
	a) Teilhaberechte	224
	b) Schutzpflichten	225
	c) Drittwirkung	226
	d) Verfahrensgrundrechte	226
	e) Organisationsgrundrechte	227
	f) Ergebnis	228
	4. Objektive Leistungsansprüche als eigenständige Grundrechtsfunktion	229
	5. Subjektivrechtliche Folgen objektiver Grundrechtsfunktionen	233
IV.	Folgen für die Interpretation von Art. 5 Abs. 3 GG	236
V.	Art. 5 Abs. 3 GG als Organisationsauftrag an den Staat	239
	1. Der äußere Aspekt der Wissenschaftsfreiheit: Pflicht des Staates zur Organisation autonomer Wissenschaftseinrichtungen	242
	a) Staatliche Organisationsleistung als Vermittlungsfunktion	244
	b) Äußere Grenzen der Wissenschaftsfreiheit	245

2.	Der innere Aspekt der Wissenschaftsfreiheit: Verfassungsrechtliche Anforderungen an autonome Binnenstrukturen	247
a)	Die sozialen Normen autonomer Wissenschaft	249
aa)	Die Mertonschen Normen.....	250
bb)	Ihre Kritik und Fortentwicklung.....	251
	(1) Diskrepanz zwischen Geltung und Erfüllung.....	252
	(2) Verhältnis von Wissenschaftstheorie und Wissenschaftssoziologie	253
	(3) Finalisierung der Wissenschaft.....	255
b)	Folgen für den verfassungsrechtlichen Wissenschaftsbegriff.....	256
aa)	Die Relevanz der sozialen Normen autonomer Wissenschaft für das Verständnis von Art. 5 Abs. 3 GG als Abwehrrecht.....	257
bb)	Die Relevanz der sozialen Normen autonomer Wissenschaft für Art. 5 Abs. 3 GG als Organisationsgrundrecht	259
VI.	Die Verwirklichung autonomer Wissenschaft als Parameter für die Zuordnung grundrechtlicher Freiheiten	261
1.	Universitäre Forschung und Lehre.....	262
a)	Aufgaben	263
aa)	Forschung	263
bb)	Lehre.....	264
cc)	Einheit von Forschung und Lehre	264
dd)	Drittmittelforschung	265
b)	Äußere Organisationsbedingungen.....	266
c)	Innere Organisationsstruktur.....	267
aa)	Geschäftsführung.....	268
bb)	Wissenschaftliche Partizipation	269
cc)	Staatliche Aufsicht.....	269
d)	Folgerungen für die Bedingungen autonomer Wissenschaft	271
2.	Max-Planck-Gesellschaft als Trägerorganisation.....	274
a)	Aufgaben	275
b)	Äußere Organisationsbedingungen.....	275
c)	Innere Organisationsstruktur.....	276

aa) Geschäftsführung.....	277
bb) Wissenschaftliche Partizipation.....	277
cc) Staatliche Aufsicht.....	278
d) Folgerungen für die Bedingungen autonomer Wissenschaft	278
3. Fraunhofer-Gesellschaft als Trägerorganisation	281
a) Aufgaben	281
b) Äußere Organisationsbedingungen.....	282
c) Innere Organisationsstruktur.....	282
aa) Geschäftsführung.....	283
bb) Wissenschaftliche Partizipation.....	283
cc) Staatliche Aufsicht.....	284
d) Folgerungen für die Bedingungen autonomer Wissenschaft	285
4. Großforschung	286
a) Aufgaben	287
b) Äußere Organisationsbedingungen.....	288
c) Innere Organisationsstruktur.....	289
aa) Geschäftsführung.....	290
bb) Wissenschaftliche Partizipation.....	290
cc) Staatliche Aufsicht.....	291
d) Folgerungen für die Bedingungen autonomer Wissenschaft	292
5. Ressortforschung.....	295
a) Aufgaben	295
aa) Wissenschaftliche Beratung.....	296
bb) Wissenschaftliche Aufsicht und Kontrolle	298
b) Folgerungen für die Bedingungen autonomer Wissenschaft	303
6. Ergebnis	304
7. Folgen für die Zuordnung grundrechtlicher Freiheiten.....	306
a) Ressortforschung als wissenschaftliche Aufsicht und Kontrolle	307
b) Ressortforschung als wissenschaftliche Beratung.....	308
c) Wissenschaft im Kontext ökonomischer Verwertung.....	308

VII. Subjektivrechtliche Folgen von Art. 5 Abs. 3 GG als Organisationsgrundrecht	309
1. Die Wissenschaftseinrichtung als Grundrechtsträgerin.....	310
2. Der einzelne Wissenschaftler als Grundrechtsträger	313
<i>Viertes Kapitel:</i>	
Vom Lebensbereich Wissenschaft zum Normbereich der Wirtschaftsfreiheit	
	318
I. Problemstellung: Wissenschaft und Wirtschaftsfreiheit.....	318
II. Industrieforschung als Referenzgebiet von Wissenschaft außerhalb staatlicher Bindungen.....	322
1. Die Organisation wissenschaftsrelevanter Binnenstrukturen der industriellen Forschung und Entwicklung	324
a) Die Organisation des Forschungs- und Entwicklungsbereichs nach technisch-wissenschaftlichen Disziplinen	325
b) Die Organisation des Forschungs- und Entwicklungsbereichs nach Phasen wissenschaftlich-technischer Erkenntnisoperationen	327
c) Die Organisation des Forschungs- und Entwicklungsbereichs nach Produkten bzw. Produktgruppen	329
2. Folgerungen für die Bedingungen autonomer Wissenschaft.....	331
III. Grundrechtsschutz für die Industrieforschung	333
1. Kein Schutz der Industrieforschung durch Art. 5 Abs. 3 GG als Abwehrrecht.....	334
2. Kein Grundrechtsschutz für Industrieunternehmen aus Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG.....	336
3. Wirtschaftsfreiheit des Unternehmens aus Art. 12 Abs. 1 GG als Abwehrrecht.....	338
4. Berufsfreiheit des Industriewissenschaftlers aus Art. 12 Abs. 1 GG.....	339
IV. Folgen für die Auslegung einfachen Rechts: Die Besteuerung von Großforschungseinrichtungen als Fallbeispiel	340
Zusammenfassung	344
Literaturverzeichnis	358
Sachwortverzeichnis	382

Einleitung

Wissenschaft, ihre Funktion und ihre Reputation wird zunehmend Gegenstand gesellschaftlicher Auseinandersetzung. Der Grund hierfür wird in der mittlerweile janusköpfigen Gestalt vor allem der Naturwissenschaften gesehen: Einerseits sei der wissenschaftlich-technische Fortschritt aufgrund der mit ihm einhergehenden Gefahren zunehmender Skepsis und Ablehnung ausgesetzt, andererseits steige der Erwartungsdruck an die Wissenschaften, Fortschritte zu erzielen, um Zivilisationsgefahren wirksam bekämpfen und Wohlstand dauerhaft sichern zu können.

Wissenschaft in der Risikogesellschaft ist deshalb nicht nur ein Paradigma zur Beschreibung der gegenwärtigen Phase des Industrialismus, sondern sie ist das konstitutive Element einer Gesellschaft, in der es nicht mehr nur um die Nutzbarmachung der Natur im Baconischen Sinne und um die Herauslösung des Menschen aus traditionellen Zwängen geht, sondern im wesentlichen um Folgeprobleme der technisch-ökonomischen Entwicklung selbst;¹ eine Entwicklung, in der die Menschheit mit der Herausforderung der entscheidungsabhängigen, industriellen Selbstvernichtungsmöglichkeit oder zumindest irreversiblen Schädigung allen Lebens auf Erden konfrontiert ist.² Beck bezeichnet diese Entwicklung als den Weg in eine andere Moderne, als "das Ende des 19. Jahrhunderts, das Ende der *klassischen* Industriegesellschaft mit ihren Vorstellungen von nationalstaatlicher Souveränität, Fortschrittsautomatik, Klassen, Leistungsprinzip, Natur, Wirklichkeit, wissenschaftlicher Erkenntnis usw."³ Der Begriff des Risikos meint demnach mehr als die durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt entstehenden Risiken; er zielt vielmehr auf gesamtgesellschaftliche (Folge)Wirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ab. Er meint deshalb auch etwas anderes als *Gefahren*; mit Evers und Nowotny soll im folgenden davon ausgegangen werden, daß "Risiko" als soziologische Kategorie eine bestimmte Form des gesellschaftlichen Umgangs mit Gefahren bedeutet, die über Handlungstechniken, Methoden und Institu-

¹ U. Beck, Risikogesellschaft - Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986, S. 26.

² U. Beck, Gegengifte - Die organisierte Unverantwortlichkeit, 1988, S. 204.

³ U. Beck, Risikogesellschaft - Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986, S. 10 (Hervorh. i. Orig.), zu den Konturen der Risikogesellschaft ausf. S. 25 ff.

tionen versucht, Gefahr abgrenzbar, berechenbar oder auch zurechenbar zu machen und so die notwendig verbleibenden Unsicherheiten zwar nicht beseitigen, aber souveräner als bisher gestalten zu können.⁴ In dem Maße, in dem sich Gefahren durch Wissenschaft als Gefahren unmittelbar für die Gesellschaft auswirken, werden Wissenschaft und Technik zum Gegenstand gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und möglicher Reglementierung durch den Staat. Hierdurch hat die Wissenschaft zwar einerseits ihren esoterischen Charakter verloren und wird aus ihrem Arkanum der Eindeutigkeit und des Anspruchs auf Autorität kraft Sachverständes herausgelöst. Andererseits stoßen Kontrolle und Verbote als eine Form der Steuerung von rechtlich erfaßter Lebenswirklichkeit im Falle der Wissenschaft deutlich spürbar an ihre Grenzen.

Ob sich diese Prozesse nicht nur auf die gesellschaftliche Bewertung von Wissenschaft, sondern auch auf den wissenschaftlichen Erkenntnisprozeß *selbst* auswirken, ist für die folgenden Überlegungen von herausgehobener Bedeutung; es wird dementsprechend zu problematisieren sein, inwiefern Wissenschaft als jene "asoziale dritte Welt" im Sinne von Poppers Wissenschaftstheorie noch vorstellbar ist. Nachdem sich die Idee des Fortschritts durch wissenschaftlich-technische Erkenntnis in der Renaissance durchgesetzt und ihre Verwirklichung bereits die Industriegesellschaft geprägt hat, stellt sie auch das dominierende Moment in der Risikogesellschaft. Der Grund hierfür liegt in der zunehmenden *Fragmentierung* und *Entgrenzung* des Lebensbereichs Wissenschaft. Die zunehmende Fragmentierung ergibt sich aus der fortschreitenden Differenzierung von wissenschaftlichen Disziplinen und dem sozialen Kontext, in dem sich das verwirklicht, was heute unter Wissenschaft verstanden wird. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß vor nicht einmal zweihundert Jahren davon ausgegangen wurde, daß die Philosophie die alles vereinnahmende Form menschlicher Erkenntnismöglichkeiten ist, dann bestätigt sich auch für den Lebensbereich Wissenschaft ein ständig beschleunigter Wandel gesellschaft-

⁴ A. Evers/H. Nowotny, Über den Umgang mit Unsicherheit. Die Entdeckung der Gestaltbarkeit von Gesellschaft, 1987, S. 32 f. Zumindest mißverständlich ist der Vorwurf von U. Di Fabio, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, 1994, S. 55 f., Evers u. Nowotny verwenden das Begriffspaar Gefahr/Risiko "eigenwillig"; unangemessen ist der Vorwurf, dessen Ertrag sei aus rechtlicher Sicht zweifelhaft: Um eine juristische Begriffsklärung geht es in der Soziologie nicht. Zutreffend dagegen die Einordnung von Evers und Nowotny bei C. Prittwitz, Strafrecht und Risiko, 1993, S. 62 ff. Zu der Kontroverse um die unterschiedliche, bzw. bei Beck nicht eindeutige Begriffsverwendung A. Evers, Risiko und Individualisierung. Was in Ulrich Becks "Risikogesellschaft" unbegriffen bleibt, Kommune 6/1989, S. 34 ff. Hierauf scheint Beck jüngst (Die Erfindung des Politischen, 1993, S. 35) einzugehen, indem er den Begriff der "Restrisiko-Gesellschaft" verwendet: "hier dominiert das Selbstverständnis der Industriegesellschaft, die die entscheidungsabhängig produzierten Gefahren als 'Restrisiken' zugleich potenziert und 'legitimiert'. Dazu gehört die Annahme der vollständigen Beherrschbarkeit, denn nur unter dieser Voraussetzung ist das Restrisiko tolerierbar."

licher Wirklichkeit. Ein wesentlicher Faktor hierfür ist die zunehmende Entgrenzung wissenschaftlicher Erkenntnisprozesse. Dies gilt vor allem für die Naturwissenschaften. Wissenschaft hat bis zur Renaissance nicht nur ethymologisch einen kognitiven Vorgang beschrieben. Der philosophische Kontext, die Maxime, neues Wissen durch *Nachdenken* zu erreichen, hat trotz einiger Ausnahmen auch die Erkenntnisprozesse in den Naturwissenschaften geprägt. Wissenschaft war damit sozial, institutionell und erkenntnistheoretisch ein in sich geschlossenes gesellschaftliches Subsystem. Ihre heute uneingeschränkt anerkannte Symbiose mit der Technik hat die Naturwissenschaften jedoch so weit von den Geisteswissenschaften entfernt, daß an dem Verständnis eines einheitlichen Lebensbereichs Wissenschaft zunehmend Zweifel aufkommen müssen; die moderne Genforschung vor allem, aber auch Teilgebiete der Chemie und die Kernenergieforschung machen deutlich, daß sich die "Wissen"schaft von der Natur zur "Machen"schaft entwickelt hat.⁵

Dieser Befund soll jedoch nicht zum Anlaß für eine konservative oder fortschrittliche Kritik am wissenschaftlich-technischen Fortschritt genommen werden - für beide Varianten gibt es prominente Beispiele, und beide sind als Konzept zur politischen und rechtlichen Bewältigung der Risikogesellschaft gleichermaßen untauglich. Vielmehr soll anhand ausgewählter Beispiele der Strukturwandel naturwissenschaftlichen Erkenntnisfortschritts skizziert werden, um der Frage nachzugehen, inwiefern sich unter den Bedingungen der Risikogesellschaft Wissen und Machen, Verstehen und Handeln⁶ als gleichberechtigte und nicht voneinander zu trennende Strukturmerkmale naturwissenschaftlichen Erkenntnisfortschritts entwickelt haben. Mit anderen Worten hätten die naturwissenschaftlichen Forschungen dann ihren esoterischen Charakter insofern verloren, als nicht erst ihre Wirkungen zu einer Exterritorialität des Wissens führen.

Von einer sich verändernden Verfassungswirklichkeit kann das Verfassungsrecht nicht unbeeindruckt bleiben. Gerade eine Verfassung, die Dynamik und Stabilität gleichermaßen verpflichtet ist,⁷ besitzt das Potential an Sensibilität, um Entwicklungen, die die Grundlage dieser Untersuchung der Wissenschaftsfreiheit in der Risikogesellschaft bilden, aufzunehmen. Die Verbindung zwischen wissenschaftlich-technischem Fortschritt und Verfassung in der Risikogesellschaft hat Thomas Vesting in prägnanter Weise hergestellt. Der Be-

⁵ So H.-P. Dürr, *Das Netz des Physikers*, 1988, S. 10 f.

⁶ H.-P. Dürr, *Das Netz des Physikers*, 1988, S. 11.

⁷ B.-O. Bryde, *Verfassungsentwicklung - Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, 1982, S. 19.